

Neue Justiz

Zeitschrift
für Rechtsetzung
und Rechtsanwendung

44. Jahrgang
Heft 5/1990
Seiten 181-228

Prof. Dr. Herwig Roggemann: Zur Reformverfassung einer gesamtdeutschen Bundesrepublik — Ein verfassungspolitischer Diskussionsbeitrag	182		
Prof. Dr. sc. Hans Weber: Aufdeckung „weißer Flecken“ in der Strafrechtsentwicklung und Strafrechtsreform	185		
Prof. Dr. sc. Lothar Reuter: Das Strafrecht im Emeuerungsprozeß der Gesellschaft	188		
Rundtischgespräch zu Problemen der Rehabilitierung	191		
Prof. Dr. Lothar Lotze: Die Idee des Sozialismus und der Rechtsstaatlichkeit	195		
Prof. Dr. jur. Dr. rer. pol. Christian Kirchner, LL. M.: Überlegungen zur Schaffung eines Wirtschaftsrechts der DDR für eine Transformationsphase bis zur Herstellung der Rechtseinheit in Deutschland	197		
Prof. Dr. sc. Anita Grandke: Zur Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht (Aus Untersuchungsergebnissen des Wissenschaftsbereichs Familienrecht der Humboldt-Universität)	200		
Dr. sc. Helga Lieske: Zum Grundrecht auf Wohnraum	203		
Dokumentation			
Dr. Wolfgang Harich, Dr. Bernhard Steinberger und Manfred Hertwig durch Kassationsurteil des Obersten Gerichts freigesprochen (Urteil des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 30. März 1990)	206		
Bremer Erklärung zur demokratischen Justiz	208		
Recht und Justiz im Ausland			
Prof. Dr. sc. Horst Luther/ Dozent Dr. sc. Lothar Weilel: Zur strafrechtlichen Bewertung von Sitzdemonstrationen gegen Massenvernichtungswaffen in der BRD	210		
Neue Rechtsvorschriften			
Joachim Lehmann /Ulrike Rieger: Überblick über die Gesetzgebung im I. Quartal 1990	214		
Dr. Peter Sander: Rechtsfragen der beruflichen Umschulung	218		
Erfahrungen aus der Praxis			
Margarete Schönfeldt/ Dr. Hans Schönfeldt: Bedenken gegen die Beibehaltung der gerichtlichen Rechtsauskunft		221	
Prof. Dr. sc. Wolfgang Surkau: Entweder Verwarnung mit Ordnungsgeld oder Ordnungsstrafe		221	
Aus der Redaktion berichtet			
Informationen			
Rechtsprechung			
Arbeitsrecht			
Oberstes Gericht: Zum Anspruch auf Freistellung im Rahmen eines Fernstudiums.		222	
Familienrecht			
Oberstes Gericht: Zur Herabsetzung des Gebührenwertes, wenn es das Gericht unterlassen hat, die in einer weiteren Klage geltend gemachten Ansprüche einzubeziehen.		223	
Zivilrecht			
Oberstes Gericht: 1. Zur Form der Genehmigung eines ohne Vertretungsbefugnis abgeschlossenen Grundstücksnutzungsvertrags. 2. Zu den Voraussetzungen, unter denen der Nutzer einer Bodenfläche Eigentümer der von ihm errichteten Baulichkeiten werden kann. 3. zum Anspruch des Grundstücksnutzers auf Wertersatz für Baulichkeiten und Anpflanzungen nach Beendigung der Nutzung.		223	
Oberstes Gericht: 1. Zur Beurteilung eines Wege- und Überfahrtsrechts, das vor Inkrafttreten des ZGB als Grunddienstbarkeit begründet worden ist. 2. Zur Verjährung des Anspruchs auf Beseitigung einer Anlage, durch die die Ausübung eines Wege- und Überfahrtsrechts beeinträchtigt wird.		225	
Strafrecht			
Oberstes Gericht: Zur Überprüfung von Berichten über steuerliche Feststellungen und Steuerbescheiden bei ihrer Verwendung als Beweismittel in Strafverfahren. BG Potsdam: 1. Zum Vorliegen einer allgemeinen Gefahr bei Verkehrsfährdung durch Trunkenheit. 2. Auswirkungen des Grades alkoholischer Beeinflussung auf die Fahrtüchtigkeit. Anm. Dr. Rolf Schröder		227	

Werter Leser der „Neuen Justiz“!

Nach Redaktionsschluß haben wir erfahren, daß allen Abonnenten ohne Kenntnis der Redaktion mit entsprechender Etikettierung (Kundennummer und Artikel-Nr. der NJ) ein Exemplar der DtZ (Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift) des Verlags C. H. Beck, München, zugesandt worden ist.

Wie zahlreiche Leseranhufe belegen, wurde damit der Anschein erweckt, als sei die NJ eingestellt und durch die DtZ ersetzt worden. Das ist jedoch nicht der Fall. Wir beabsichtigen auch nicht, einem mit unlauteren Methoden arbeitenden BRD-Verlag (vorgesehen war lediglich die Übersendung eines Werbeprospekts für Bücher) ohne weiteres das Feld

zu überlassen, und hoffen, daß Sie auch künftig unser Leser bleiben.

Nach wie vor sind wir der Auffassung, daß der komplizierte Prozeß der Rechtsangleichung einer sehr differenzierten Betrachtungsweise bedarf, die in besonderem Maße auch die spezifischen Erfahrungen der DDR-Juristen berücksichtigen muß. Das wird u. a. in dem Ißseitigen Material des Ministeriums der Justiz zur Durchführung einer auf die Rechtsangleichung beider deutscher Staaten gerichteten Rechts- und Justizreform deutlich, das in unserem Heft 6/90 als Beilage veröffentlicht wird.

Ihre
Redaktion „Neue Justiz“

5 90